

# Technische Mindestanforderungen für den Netzanschluss entsprechend § 19 Energiewirtschaftsgesetz



## 1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie legt die technischen Mindestanforderungen zum Anschluss an das Gasleitungsnetz der Ver- und Entsorgungswerke Bad Muskau (nachfolgend VEW) fest.

Die Netzanschlussänderungen umfassen Erweiterung, Demontage, Rück- und Umbau sowie die Änderung der Netzanschlusskapazität. Die Einhaltung der Mindestanforderungen ist anzuwenden bei Anschlüssen an das Leitungsnetz der VEW und versteht sich als Ergänzung und Konkretisierung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, wie sie unter anderem im Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) formuliert sind.

## 2. Allgemeines

Netzbetreiber sind nach §19 EnWG verpflichtet, Technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb von Netzanschlüssen von LNG- Anlagen, dezentralen Erzeugungsanlagen und Speicheranlagen, anderen Fernleitungs- oder Gasverteilungsnetzen und von Direktleitungen festzulegen.

Die technischen Mindestanforderungen sind im DVGW-Arbeitsblatt G 2000 enthalten.

Der Netzanschluss ist so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass bei der Einspeisung in das öffentliche Gasnetz der VEW die Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Die VEW Bad Muskau betreiben ihr Gasnetz mit einem Druck von 800 Millibar und speisen Erdgas H der 2. Gasfamilie nach DVGW- Arbeitsblatt G 260 ein.

Für die bauliche Ausführung des Netzanschlusses verweisen wir insbesondere auf die DVGW-Richtlinien G 462, G 472, G 491, G 497.

Eine Einspeisung erfolgt immer über eine Gasdruckregel- und/oder Messanlage. Der Zutritt zu der Gasdruckregel- und/oder Messanlage ist der VEW zu gewähren.

## 3. Eigentumsgrenze

Eigentümer des Netzanschlusses nach GasNZV ist der Netzbetreiber.

Der Netzanschluss beinhaltet nach § 32 Nr. 2 GasNZV:

- die Verbindungsleitung, welche die Biogasaufbereitungsanlage mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz verbindet,
- den Anschlusspunkt mit dem bestehenden Gasversorgungsnetz,
- die Gasdruck-Regel-Messanlage sowie die Einrichtungen zur Druckerhöhung,
- die eichfähige Messung.

Eigentumsgrenze des Netzanschlusses und Übernahmestelle von Einspeisungen, wie aufbereitetem Biogas, ist in Gas-Fließrichtung der letzte Flansch hinter der Ausgangsarmatur der Biogasaufbereitungsanlage.

Kosten für Erstellung, Betrieb und Instandhaltung der zum technischen Netzzugang erforderlichen Übernahmestelle, einschließlich der dazugehörigen Mess-, Regelungs- und Übertragungseinrichtungen, sind vom Betreiber der Biogasanlage zu tragen.

#### 4. Anforderungen an die Gasbeschaffenheit an der Übernahmestelle

Die Kompatibilität des aufbereiteten Biogases zum transportierten Gas im Gasnetz der VEW ist Voraussetzung für die Einspeisung.

Das eingespeiste Gas, wie z.B. das aufbereitete Biogas, muss die Qualitätsanforderungen der DVGW Arbeitsblätter G 260 und G 262 (jeweils mit dem in der GasNZV geforderten Stand) an der Eigentumsgrenze erfüllen, damit der Netzbetreiber die eichfähige Messung durchführen und die eichrechtlichen Vorgaben nach DVGW-Arbeitsblatt G 685 erreicht.

Die geltenden Richtwerte für Gasbegleitstoffe von Gasen der 2. Gasfamilie nach DVGW-Arbeitsblatt G 260 sind einzuhalten.

Es muss regelmäßig das Vorhandensein bestimmter Gasbegleitstoffe wie H<sub>2</sub>S überprüft werden.

Die in den genannten Regelwerken nicht näher beschriebenen Gasbegleitstoffe, welche aber durchaus Inhalt des eingespeisten Gases sein können, sind gesondert zu bewerten, wie z.B. Stickstoffverbindungen und Siloxanen. Die sich hieraus ergebenden notwendigen Maßnahmen sind zwischen dem Betreiber der Biogasaufbereitungsanlage und dem Netzbetreiber abzustimmen.

Das Einspeisegas bzw. aufbereitete Biogas muss trocken und technisch frei von Nebel, Staub sowie Flüssigkeiten sein.

Als Nachweis der Einhaltung der Gasbeschaffenheitsanforderungen muss mindestens einmal im Jahr und bei begründeter Anforderung eine Komplettanalyse aller nachweisbaren Inhaltsstoffe des eingespeisten Gas der VEW übergeben werden.

#### 5. Sicherheitsabschaltung der Biogasaufbereitungsanlage

Es ist vom Betreiber der Biogasaufbereitungsanlage sicherzustellen, dass an der Eigentumsgrenze des Netzanschlusses kein Biogas an den Netzbetreiber übergeben wird, welches nicht den Anforderungen der DVGW Arbeitsblätter G 260 und G 262 entspricht. Daher ist durch den Betreiber der Biogasaufbereitungsanlage eine kontinuierliche Messungen zum Abschalten der Biogasaufbereitungsanlage bei Nichteinhaltung der Anforderungen sicherzustellen.

Beim Ausfall von Antrieben oder bei einer Sicherheitsabschaltung ist eine technische Verriegelung der Biogasaufbereitungsanlage zu gewährleisten.

Die Grenzwerte einzelner Komponenten wie z.B. Methangehalt und Übergabetemperatur sind im Rahmen der gemeinsamen Planung von der VEW vorzugeben.